



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

## No. 44.

Neu-Stettin, den 19. October 1866.

### Landrathliche Bekanntmachungen.

Der Herr Ober-Präsident hat zum Besten der Anstalt für Blödsinnige auf der Rückenmühle bei Stettin die Abhaltung einer Hauscollecte genehmigt. Die Ortsvorstände und Schulzen-Aemter des Kreises werden daher veranlaßt, diese Collecte in ihren resp. Gemeinden vorschriftsmäßig abzuhalten, und die aufkommenden Beträge mittelst Lieferzettel event. Vacat-Scheine mit den Abgaben pro November 1866 und zwar die Magistrate und die Ortsvorstände der ritterschaftlichen Ortschaften direct an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hierselbst, die Schulzen-Aemter des Amtes Neu-Stettin an das Königl. Domainen-Rent-Amt hierselbst und die Schulzen-Aemter und Ortsvorstände der zum Steuer-Receptur-Bezirk Tempelburg gehörigen Ortschaften an die Steuer-Receptur zu Tempelburg abzuführen.

Das Königl. Domainen-Rent-Amt hierselbst und die genannte Steuer-Receptur haben die eingehenden Gelder event. Vacatscheine zu sammeln und solche bis spätestens zum 25. November cr. an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse hierselbst abzuführen.

Schließlich bemerke ich noch, daß zu den Lieferzetteln und Vacatscheinen, welche mit dem Dienstiegel versehen werden müssen die in dem Amtsblatt von 1836 Stück 2. abgedruckten Formulare anzuwenden sind.

Neu-Stettin, den 10. October 1866.

Der Landrath v. Busse.

Die in den Städten Bärwalde und Kakebuhr, sowie in den ländlichen Ortschaften des Kreises wohnenden Gast-, Schank- und Speisewirthe, sowie Krüger und Kleinhändler mit geistigen Getränken werden hiermit aufgefordert, mir bis zum 30. d. M. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörden darüber einzureichen, daß sie einen moralisch guten Lebenswandel geführt haben und zur Fortsetzung des Gewerbes für qualificirt erachtet werden. Wer dies Attest bis zu obigem Termin nicht einreicht, dem muß die Verlängerung der zu seinem Gewerbebetriebe nöthigen polizeilichen Concession für das nächste Jahr versagt werden. Die Ortsbehörden haben den bezeichneten Gewerbetreibenden diese Verfügung ungesäumt bekannt zu machen.

Neu-Stettin, den 18. October 1866.

Der Landrath v. Busse.

Dem Königlichen Landraths-Amt gestatte ich mir, ergebenst mitzutheilen, daß bei der letzten Revision der Telegraphenlinien sich auf der Strecke Bärwalde — Neu-Stettin 24 Isolatoren durch Steinwürfe muthwillig zerstört, vorgefunden haben, während dieser Uebelstand auf anderen Linien nicht bemerkt ist. Außer dem materiellen Schaden, der